

Studienordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts" (Kulturwissenschaften)

**vom 23.10.2002
in der Fassung vom 14.11.2003**

Gemäß § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studienordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften)" erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele und Fächerkombinationen
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Berufsfelder
- § 5 Spezifik des Bachelorstudiengangs an der Fakultät für Kulturwissenschaften
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Studienvoraussetzungen
- § 9 Allgemeine Struktur des Studiengangs - Lehrveranstaltungsstunden
- § 10 Studienanforderungen: Leistungsnachweise und Belegveranstaltungen
- § 11 Studien- und Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Auslandsaufenthalt, Praktika
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Abschlussprüfung
- § 16 Studienplanung
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Die Fakultät für Kulturwissenschaften ist ein inter- und transdisziplinärer Verbund von Geistes- und Sozialwissenschaften. Die disziplinäre Zusammensetzung des Studiengangs begründet sich aus einem umfassenden Verständnis von Kultur als dem "Inbegriff aller menschlichen Arbeits- und Lebensformen":

- Kultur manifestiert sich in gesellschaftlichen Formen menschlichen Zusammen-

- lebens (daher die konstitutive Rolle der Vergleichenden Sozialwissenschaften)
- Kulturen lassen sich nur in ihrer historischen Beschaffenheit - als geschichtliche "Konstruktionen" verstehen (daher die konstitutive Rolle der Kulturgeschichte)
- Sprache ist sowohl ein wichtiges Konstituens wie ein unverwechselbares Merkmal kultureller Identität (daher die konstitutive Rolle der Linguistik)
- die normative Substanz und symbolische Ordnung von Kultur manifestieren sich in besonderer Weise in ihren philosophischen sowie literarischen und ästhetischen Zeugnissen (daher die konstitutive Rolle von Philosophie und Literaturwissenschaft sowie Kunstwissenschaft).

Äußerungsformen der Kultur lassen sich jedoch disziplinär allein nicht fassen. Deshalb wird der Zusammenführung von Einzeldisziplinen, ihrer Transzendierung in Richtung auf kulturwissenschaftliche Zusammenhänge sowie der interdisziplinären Verschränkung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Kulturwissenschaften begreifen sich in enger Verflechtung mit den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Sie untersuchen die kulturellen Bedingungen und Folgen unterschiedlicher Rechts- und Wirtschaftssysteme.

Angesichts der beim europäischen Integrationsprozess zu berücksichtigenden Pluralität kommt dem Kulturenvergleich besondere Bedeutung zu.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts der kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudiengangs.

§ 2 Studienziele und Fächerkombinationen

- (1) Der Studiengang führt zum Grad eines Bachelor of Arts. Der Studiengang gliedert sich in 13 Module.
- (2) Die Modul 1a und 1b sind die interdisziplinären Grundlagen bzw. Vertiefungen in den Kulturwissenschaften.
- (3) Die Modul 2a und 2b haben Einführung bzw. Vertiefung in eine Disziplin der Kulturwissenschaften zum Gegenstand.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 07.01.2003 erteilt.

(4) In den Modulen 3a und 3b müssen Einführungs- und Vertiefungsveranstaltungen in einer weiteren Disziplin der Kulturwissenschaften, die nicht mit der in den Modulen 2a und 2b gewählten identisch ist, belegt werden.

(5) Die Module 4a und 4b bilden einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus den Nachbarfakultäten Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften.

(6) Das Modul 5a hat die Grundausbildung (Unicert I) in einer modernen Fremdsprache als Ausbildungsziel, das Modul 5b die Allgemeinsprachliche Prüfung (Unicert II) in derselben Fremdsprache.

(7) Das Modul 6a hat die Grundausbildung (Unicert I) in einer zweiten modernen Fremdsprache als Ausbildungsziel, das Modul 6b die Allgemeinsprachliche Prüfung (Unicert II) in derselben Fremdsprache.

(8) Als 7. Modul müssen vier kulturwissenschaftlich relevante Praxisfelder gewählt werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Das Fach Kulturwissenschaften gliedert sich in folgende Disziplinen:

- Kulturgeschichte
- Linguistik
- Literaturwissenschaft
- Vergleichende Sozialwissenschaften

Aus diesen Disziplinen sind zwei als Module zu wählen.

(2) Bestandteile des Studiums der Kulturwissenschaften sind ferner Veranstaltungen im Bereich Wirtschaft oder Jura, Fremdsprachenunterricht in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen sowie praxisnahe Fertigkeiten.

§ 4 Berufsfelder

(1) Die zunehmende internationale Verschränkung der Wirtschaft, des Rechts und der Kultur, die vermehrte Beschäftigung von Mitarbeitern aus anderen Sprach- und Kulturräumen und die immer komplexer werdenden Probleme in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erfordern fachübergreifende Fähigkeiten. Die Absolventen des Bachelorstudiengangs an der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sollen befähigt werden, Tätigkeiten in den unterschiedlichsten Bereichen auszuüben.

(2) Die interdisziplinäre und internationale Ausrichtung des Studiengangs und die hohe Eigenverantwortung der Studierenden bei der Organisation des Studiums fördern die Ausprägung von Qualifikationen wie Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zur Arbeit im Team, Leitung von Gruppen. Die relativ kurze Studienzeit ermöglicht den Studierenden, die keine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung anstreben, einen raschen Übergang ins Berufsleben. Der akademische Grad "Bachelor of Arts" ermöglicht z. B. eine Fortsetzung des Studiums im nicht deutschsprachigen Ausland (etwa im Rahmen eines Masterstudiengangs).

(3) Als Arbeitsbereiche bieten sich insbesondere an:

- europäische Institutionen und Organisationen
- nationale und internationale kulturelle Einrichtungen und Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit und Personalwesen von Wirtschaftsunternehmen
- Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Medien, Journalismus, Verlagswesen
- Stiftungen und Verbände
- Stadt- und Regionalplanung, kommunale und regionale Kultureinrichtungen
- Museums- und Ausstellungswesen
- Kulturagenturen
- Tourismus.

§ 5 Spezifik des Bachelorstudiengangs an der Fakultät für Kulturwissenschaften

Der Studiengang weist folgende besondere Merkmale auf:

- Vermittlung von Begrifflichkeit, Systematik und Methodik verschiedener Disziplinen und deren Anwendung in Berufsfeldern,
- einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Vermittlung problemorientierter, interdisziplinärer Lehr- und Forschungsinhalte,
- einen hohen Anteil an Fremdsprachenausbildung, die bis zur grundlegenden Beherrschung von zwei Fremdsprachen führen soll,
- die Realisierung von vielfältigen Ausbildungsformen zur Vermittlung praxisnaher kulturwissenschaftlicher Fertigkeiten, insbesondere zum adäquaten Umgang mit modernen Medien,
- die Vermittlung spezifischen Wissens in zwei kulturwissenschaftlichen Disziplinen,
- spezifisches Wissen aus den Arbeitsgebieten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann mit dem Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit und die Abschlussprüfung sechs Semester.

§ 8 Studienvoraussetzungen

(1) Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt (DSH-Prüfung). Bei Gaststudierenden, die keinen Studienabschluss an der Viadrina anstreben, kann von dieser Regelung abgesehen werden.

(2) Über die Einstufung von Studienortswechseln in ein höheres Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Allgemeine Struktur des Studiengangs - Lehrveranstaltungsstunden

Das Bachelorstudium umfasst mindestens 108 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenz. Davon sind in den einzelnen Modulen mindestens zu erbringen:

im Modul 1a	10 LVS
im Modul 1b	8 LVS
im Modul 2a	10 LVS
im Modul 2b	8 LVS
im Modul 3a	10 LVS
im Modul 3b	6 LVS
im Modul 4a (Wirtschaftswissenschaften oder Jura)	8 LVS
im Modul 4b (Wirtschaftswissenschaften oder Jura)	6 LVS
im Modul 5a Fremdsprache 1 (Unicert I)	8 LVS
im Modul 5b Fremdsprache 1 (Unicert II)	8 LVS
im Modul 6a Fremdsprache 2 (Unicert I)	8 LVS
im Modul 6b Fremdsprache 2 (Unicert II)	8 LVS
im Modul 7	10 LVS

§ 10 Studienanforderungen: Leistungsnachweise und Belegveranstaltungen

(1) Das Studium der Kulturwissenschaften sieht eine Ausbildung in den theoretischen und methodischen Grundlagen sowohl des disziplinären als auch des inter-/transdisziplinären Arbeitens sowie in spezifischen Themenstellungen in den Kulturwissenschaften vor. Begleitend finden eine intensive Sprachausbildung und Vermittlung von praxisrelevanten Fertigkeiten statt.

(2) Leistungsnachweise in den Modulen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a und 3b haben in der Regel die Form von schriftlichen Hausarbeiten. Der Umfang der Arbeiten sollte im Falle der Einführungsseminare eine Länge von 15 Seiten, im Falle der Vertiefungsseminare eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten. Sollten die Leistungsnachweise in diesen Modulen per Klausur erworben werden, sollte die Klausur eine Länge von 4 Stunden nicht überschreiten.

(3) Im einzelnen gliedert sich das Studium wie folgt:
Das Studium umfasst mindestens 108 LVS.
Das Bachelorstudium gliedert sich in Module.

(4) Modul 1a (Kulturwissenschaften - Einführung):

- Einführungstutorium Kulturwissenschaften
1 Teilnahmenachweis 2 LVS
- Einführungsseminare Kulturwissenschaften
2 Leistungsnachweise 4 LVS

Modul 1b (Kulturwissenschaften - Vertiefung):

- Vertiefungsseminare Kulturwissenschaften
2 Leistungsnachweise 4 LVS

(5) Modul 2a (erste Disziplin - Einführung):

- Einführungstutorium Disziplin
1 Teilnahmenachweis 2 LVS
- Einführungsseminare Disziplin
3 Leistungsnachweise 6 LVS

Modul 2b (erste Disziplin - Vertiefung):

- Vertiefungsseminare Disziplin
2 Leistungsnachweise 4 LVS

(6) Modul 3a (zweite Disziplin - Einführung):

- Einführungstutorium Disziplin
1 Teilnahmenachweis 2 LVS
- Einführungsseminare Disziplin
2 Leistungsnachweise 6 LVS

Modul 3b (zweite Disziplin - Vertiefung):

- Vertiefungsseminare Disziplin
2 Leistungsnachweise 4 LVS

(7) Modul 4a (Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften):

- Einführungsseminare	
2 Leistungsnachweise	4 LVS
Modul 4a (Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften)	
- Vertiefungsseminare	
1 Leistungsnachweis	2 LVS

(8) Daraus ergeben sich in den Modulen 16 Leistungsnachweise 38 LVS.

(9) Diese Anzahl von LVS mit Leistungsscheinen muss ergänzt werden durch Lehrveranstaltungen nach freier Wahl, die im Studienbuch durch Eintrag bestätigt werden müssen (Dekanatsstempel).

Im Modul 1a müssen belegt werden mindestens weitere	4 LVS
Im Modul 1b	4 LVS
Im Modul 2a	2 LVS
Im Modul 2b	4 LVS
Im Modul 3a	4 LVS
Im Modul 3b	2 LVS
Im Modul 4a	4 LVS
Im Modul 4b	4 LVS
Im Modul 5a	8 LVS
(2 Kursstufen, 1. Fremdsprache)	
Im Modul 5b	8 LVS
(2 Kursstufen, 1. Fremdsprache)	
Im Modul 6a	8 LVS
(2 Kursstufen, 2. Fremdsprache)	
Im Modul 6b	8 LVS
(2 Kursstufen, 2. Fremdsprache)	
im Modul 7	10 LVS
(Praxisrelevante Fertigkeiten):	Festlegung

(10) Daraus ergeben sich in den 13 Modulen 70 LVS, insgesamt 108 LVS.

(11) Der Studiengang umfasst insgesamt einen workload von 5520 Stunden, verteilt auf Präsenz- und Selbststudienelemente. Die Präsenzstunden betragen 108 LVS, der workload 240 LVS. Multipliziert mit 23 Wochen, die ein Semester abzüglich 3 Wochen Urlaub dauert, kommt der Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften auf eine Gesamtworkload-Summe, die geringfügig über dem Standardwert von 5400 Stunden liegt. Die genauere Verteilung der Präsenz- und Selbststudienelemente sowie die Verteilung der credit points ist im Anhang 1 der Prüfungsordnung formuliert.

§ 11

Studien- und Lehrveranstaltungsformen

(1) An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten, die im folgenden kurz vorgestellt werden.

(2) Vorlesungen (V) vermitteln Überblicks- und Spezialwissen sowie Einblicke in größere Zusammenhänge und werden für Studierende aller Semester angeboten.

(3) Einführungsveranstaltungen (EV) führen in die Fragestellung, Methoden, Hilfsmittel, Arbeitstechniken und Themenbereiche des disziplinären oder inter-/transdisziplinären Studiums ein. Sie werden für Studierende vor allem in den ersten drei Semestern angeboten.

(4) Vertiefungsseminare (VS) sind Veranstaltungen, die auf den Einführungsseminaren aufbauen. Im Rahmen von Vertiefungsveranstaltungen werden zentrale Themen der einzelnen Disziplinen bzw. der Kultur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften unter Anleitung selbständig erarbeitet und diskutiert.

(5) Übungen (Ü) sollen in der Regel den Erwerb grundlegender fachlicher Fähigkeiten (z.B. Zugang zu Quellen und ihre Interpretation) vermitteln und üben. Sie stellen in ihrer Gestaltung die offenste Form von Lehrveranstaltungen dar und werden für Studierende im allen Semestern angeboten. Dies können auch Projektseminare und praxisrelevante Veranstaltungen sein.

(6) Kolloquien (K) geben die Möglichkeit, im persönlichen Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden spezielle Problemstellungen, aber auch z.B. Probleme des Praktikums zu erörtern.

(7) Repetitorien (R) sollen einen Überblick vermitteln und das Grundwissen über einzelne Teilgebiete aufarbeiten, werden daher vor allem für die ersten vier Semester angeboten.

(8) Tutorien (T) sind in der Regel begleitende Lehrveranstaltungen, die der Aufarbeitung und Vertiefung des Stoffs, der Vermittlung von Arbeitstechniken, Methoden und Fähigkeiten des wissenschaftlichen Schreibens dienen.

(9) Exkursionen sollen den Studierenden den Zugang zu den verschiedenen Formen europäischer Kultur ermöglichen, aber auch die Probleme und Aufgaben hinsichtlich ihres späteren Berufsfeldes (z.B. durch den Besuch europäischer Institutionen) verdeutlichen.

(10) Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, praxisrelevante Zusammenhänge kennenzulernen und die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen.

§ 12 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (Scheine) werden nach der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen vergeben. Voraussetzung des Scheinerwerbs sind die regelmäßige Anwesenheit sowie der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Maximal fünf von den in den Modulen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a und 3b zu erbringenden Leistungsnachweisen dürfen in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen absolviert werden.

§ 13 Auslandsaufenthalt, Praktika

(1) Ein mindestens vierwöchiges Praktikum soll den Studierenden berufspraktische Erfahrungen in ausgewählten Tätigkeitsbereichen vermitteln (Näheres ist in den Praktikumsrichtlinien geregelt).

(2) Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im nichtmuttersprachlichen Ausland (Studium oder Praktikum) ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- und Arbeitserfahrung im Ausland.

§ 14 Bachelorarbeit

In einem der Vertiefungsseminare der Module 1b, 2b, 3b muss im Laufe des 6. Semesters eine Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Arbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. In dem für die Bachelorarbeit gewählten Modul entfällt zugunsten der Bachelorarbeit die Not-

wendigkeit des Leistungsnachweises in der jeweiligen Vertiefungsveranstaltung. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer der Arbeit ausgegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 15 Abschlussprüfung

Das Studium wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung findet am Ende des sechsten Semesters statt.

§ 16 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, werden folgende Möglichkeiten angeboten:

(1) Studienberatung: Eine Studienberatung wird durchgängig während der Vorlesungszeit angeboten. Insbesondere vor Aufnahme des Studiums wird der Besuch der Studienberatung erwartet, um die Entscheidung für eine der angebotenen Disziplinen und für eines der angebotenen Nebenfächer zu ermöglichen. Ein etwaiger Wechsel der Disziplin sollte ebenfalls nur nach entsprechender Beratung erfolgen.

(2) Betreuung durch Mentoren: Jeder Studierende muss spätestens im 2. Semester aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät einen Mentor wählen, der sich zur Betreuung bereit erklärt. Die Mentorengespräche sind durch Eintrag ins Studienbuch nachzuweisen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.